

Beglaubigte Abschrift

25 OH 11/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

~~Kaya~~ gegen ~~Sina~~ u.a.

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1.

Kam es unter den Behandlungen der Antragstellerin an ihren Bandscheiben durch die Antragsgegner im Jahre 2019 – 2020, einschließlich der Vor- und Nachbehandlungen, zu ärztlichen Behandlungsfehlern?

2.

Falls ja:

a) Welche Gesundheitsschäden sind bei der Antragstellerin auf diese Behandlungsfehler zurück zu führen?

b) Handelt es sich um grobe Behandlungsfehler?

c) Besteht ein Ursachenzusammenhang zwischen etwaigen Behandlungsfehlern und gesundheitlichen Beschwerden der Antragstellerin im Bereich des Rückens (insbesondere der Lendenwirbelsäule) und ihrer Beine?

3.

Wurde die Antragstellerin vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet über die bei ihr im Jahre 2019 durch die Antragsgegner durchgeführte Behandlung ordnungsgemäß aufgeklärt, d.h. auch über die Risiken und Vorund

Nachteile der bei ihr konkret durchgeführten Behandlung in Abgrenzung zu anderen Therapiemöglichkeiten?

4.

Wurden alle erforderlichen Untersuchungen und Befunde im Vorfeld der operativen Versorgung im Jahre 2019 erhoben?

5.

Ist es möglich, eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin hinsichtlich ihrer Rücken- und Beinbeschwerden durch therapeutische Maßnahmen herbeizuführen und falls ja, welche Anschlussbehandlungen zu welchen Kosten kämen hierfür in Betracht?

6.

Inwieweit und in welchem Umfang ist die Antragstellerin aufgrund ihres pathologischen Zustandes (Rücken- und Beinbeschwerden) in ihrer Lebensführung gehindert?

Um Vorschlag eines geeigneten Sachverständigen soll die Ärztekammer gebeten werden.

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.000,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln einzahlt.

Hierfür wird eine Frist innerhalb von vier Wochen gesetzt.

Eine Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

Meurer

Hens

Stammen

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

